

Carl Gitter

■ DATUM: 15.12.2022

UNSER ZEICHEN: PKV-T-CWTGGY

Gitter, Carl ./. Süddeutsche Krankenversicherung a. G.

Sehr geehrter Herr Gitter,

in Ihrem Verfahren gegen die **Süddeutsche Krankenversicherung a. G.** hat das Gericht den Parteien im Termin einen Vergleichsvorschlag unterbreitet.

Der Vergleich sieht eine **Einmalzahlung i.H.v. 1.228,23 EUR** an Sie vor, wobei **alle Ansprüche aus dem gegenständlichen Verfahren mit dieser Einmalzahlung abgegolten** wären.

I.

Der Bundesgerichtshof hat - wie wahrscheinlich schon bekannt - am 17.11.2021 in Sachen IV ZR 113/20 ein Urteil zu einem Rechtsstreit erlassen, in welchem Verbraucheransprüche gegen eine private Krankenversicherung zu prüfen waren. Die Entscheidungsgründe zum Urteil in Sachen IV ZR 113/20 wurden am 07.12.2021 veröffentlicht.

Leider hat diese Entscheidung Auswirkungen auf die Durchsetzbarkeit Ihrer Ansprüche. Lediglich Rückzahlungsansprüche **für die vergangenen 3 Jahre** sind weiterhin durchsetzbar.

Soweit Rückzahlungsansprüche für vorhergehende Jahre geltend gemachten wurden, werden wir diese aufgrund der aktuellen Rechtslage nicht mehr durchsetzen können.

II.

Im Rahmen der nun anstehenden materiellen Überprüfung der Beitragsanpassungen sind die konkreten Berechnungen der Beitragserstkalkulation sowie sämtlicher Folgekalkulationen zu betrachten. Hierfür wird das Gericht auf die **Fachexpertise eines versicherungsmathematischen Sachverständigen** angewiesen sein.

In zahlreichen Verfahren, in denen wir Versicherungsnehmer der privaten Krankenversicherer vertreten, wurden von den Gerichten inzwischen entsprechende Beweisbeschlüsse erlassen und die Einholung eines Sachverständigengutachtens angeordnet.

Es zeichnet sich dabei leider in den letzten Monaten ab, dass deutschlandweit nur eine Handvoll unabhängiger Versicherungsmathematiker zur Verfügung stehen, die die benötigten Gutachten erstellen können und nicht im Dienste einer privaten Krankenversicherung stehen oder standen. Dementsprechend zeigen die bestellten Sachverständigen inzwischen an, dass sie völlig überlastet sind und für die Gutachtenerstellung mehrere Jahre - teilweise bis zum Jahr 2026 (!) - benötigen werden.

Das deutsche Rechtssystem ist auf eine 'Vielzahl' von betroffenen Bürgern, die ihre Rechte gegenüber einem Versicherer geltend machen wollen, schlicht nicht ausgelegt.

Wir müssen davon ausgehen, dass eine gutachterliche Prüfung in Ihrem Verfahren **nicht vor dem Jahr 2024** zu erwarten ist.

Zudem zeichnet sich ab, dass die Versicherer nur teilweise von den Vorgaben des Deutschen Aktuarverbands abweichen und nicht sämtliche, sondern lediglich einige Erhöhungen versicherungsmathematisch angreifbar sind. Ob und welcher **Erstattungsbetrag** sich aus dem materiellen Angriff zusätzlich ergibt, ist **momentan nicht abschätzbar**.

Zusammenfassend stellen sich die Optionen in diesem Verfahren wie folgt dar:

- Annahme des Vergleichsangebotes, mit welchem alle Ansprüche aus den streitigen Prämienanpassungen abgegolten sind. Sie erhalten den Vergleichsbetrag bereits wenige Wochen nach rechtswirksamem Vergleichsabschluss. Wir beraten Sie bei Interesse zu sofort wirksamen Tarifanpassungsmöglichkeiten und informieren Sie, sobald verwertbare Ergebnisse aus Parallelverfahren vorliegen.
- Prüfung der streitigen Prämienanpassungen im gerichtlichen Verfahren auch auf die **materielle Rechtmäßigkeit** und Anforderung eines **Sachverständigengutachten**. Die Erhöhung der Klageforderung kann momentan nicht konkret errechnet werden (Klageforderung würde **wesentlich** erweitert werden auf Zahlungen bis heute).

Wir haben den Vorschlag auch bereits an Ihre Rechtsschutzversicherung gesendet und werden den Vergleich nur mit Kostendeckung annehmen.

Wir bitten Sie kurzfristig bis 21.12.2022 um Rückmeldung, ob der angebotene Vergleich für Sie abgeschlossen werden soll.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Verbraucherkanzlei XYZ